

**Ordnung
des Fachbereichs Physik der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Januar 2006**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 hat der Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Lehreinheiten
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Das Dekanat
- § 5 Dekanin oder Dekan
- § 6 Prodekaninnen oder Prodekane
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 8 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

**§ 1
Lehreinheiten**

(1) Der Fachbereich Physik umfasst die Lehreinheiten Physik, Geophysik, Technik und ihre Didaktik, und Didaktik des Sachunterrichts.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen und Professoren;
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
3. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten;
4. die Oberassistentinnen und Oberassistenten;
5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten;
6. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
8. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
sowie
9. die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein.

(5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

§ 3

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat und
der Fachbereichsrat.

§ 4

Das Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut. Eine Prodekanin / ein Prodekan ist mit Finanz- und Personalangelegenheiten betraut.

(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin / des Dekans gefaßt werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/Der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen / Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

§ 5**Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(2) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreter/in bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.

(3) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 6**Prodekaninnen oder Prodekane**

(1) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

(2) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 7**Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte und 2 Stellvertreterinnen des Fachbereichs bestellen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs Physik wahrzunehmen und

die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien und den wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten insbesondere Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Angehörigen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig wird die vorläufige Ordnung des Fachbereichs Physik vom 8. November 2004 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 14. Dezember 2005.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt